



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Geschäftsordnung des Vorstandes

Bemerkung: Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung gewählt wurde, sind Männer und Frauen gleichermaßen gemeint. Falls Punkte der Geschäftsordnung nicht satzungskonform sein sollten, so gilt die Satzung des LRVBW.

1. Der Vorstand besteht lt. Satzung § 12/2 des LRVBW aus dem Vorsitzenden und 4 höchstens 5 gewählten stellv. Vorsitzenden, die hauptverantwortlich für die in der Satzung genannten Themenschwerpunkte zuständig sind.
Mitglied des Vorstandes ist weiter der von den Jugendleitern der ordentlichen Mitglieder hinzu gewählte Landesjugendleiter.
Der Ehrevorsitzende, falls vorhanden, ist beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.
2. Verantwortlich entsprechend § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden, gemäß dem Geschäftsverteilungsplan. Der GVP ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sofern sie nicht durch Satzung ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in gemeinschaftlicher Verantwortung, er versteht sich als Kollegialgremium. Dem Vorstand obliegt aus diesem Grund im Besonderen die Kontrolle aller Geschäfte
5. Der Verband wird im Innen- und Außenverhältnis durch den Vorstand vertreten, jeder handelnd für seinen Aufgabenbereich (Geschäftsverteilungsplan).
6. Der Vorstand kann Personen der Mitgliedsvereine, die Ehrenmitglieder oder den Ehrevorsitzenden sowie Mitglieder des Expertenrats und Sachkundige mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.
7. Der Vorsitzende repräsentiert den Vorstand und den Verband nach innen und außen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Verbänden und anderen Institutionen in Angelegenheiten, die den Gesamtverband betreffen.
Er ist verantwortlich für die Steuerung der Vorstandsarbeit und koordiniert die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche.
Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und ist Versammlungsleiter, dies betrifft auch Versammlungen der ordentlichen Mitglieder des Verbandes. Im Verhinderungsfall trifft der Vorstand die entsprechende Vertretungsregelung.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat die anderen Vorstandsmitglieder regelmäßig und zeitnah über Entwicklungen und Vorgänge seines Verantwortungsbereiches zu unterrichten, besonders über die, die von Bedeutung für den Gesamtverband sind.
9. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens drei Mal pro Jahr statt. Die Termine werden am Anfang des Kalenderjahres festgelegt. Verlangt ein Mitglied des Vorstandes eine Vorstandssitzung um über ein bzw. mehrere Themen zu beraten, so muss diesem Verlangen innerhalb von 6 Wochen Rechnung getragen werden.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

10. Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung oder Angelegenheiten, die die Verantwortungsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, werden im Vorstand behandelt und beschlossen, falls Beschlüsse erforderlich sind. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten anderer Schwerpunktbereiche auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung zu setzen.
11. Um Vorstandssitzungen zügig und effektiv durchzuführen, werden zu den jeweiligen Tagesordnungs-Punkten vorab Vorlagen erarbeitet und den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt. Dies betrifft jedes Mitglied des Vorstandes. Die Vorlagen sollen spätestens 4 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter eingereicht sein, damit diese noch rechtzeitig verteilt werden können.
12. Grundsätzlich müssen sich alle vorgesehenen Ausgaben im Rahmen des vom Landesrudertag genehmigten Haushaltsplanes bewegen. Nicht geplante und dringend erforderliche Ausgaben müssen im Haushalt gegenfinanziert werden und bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. In besonderen Ausnahmefällen ist auch ein Zugriff auf den nächsten Haushalt möglich, auch hier ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
13. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, in Abstimmung mit dem stellv. Vorsitzenden Finanzen, Ausgaben bzw. Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 1.000 € je Einzelfall für seinen Bereich zu tätigen bzw. einzugehen, sofern sie sich im Rahmen des vom Landesrudertag genehmigten Haushaltsplanes bewegen. Zwischen 1.000 und 5.000 € bedarf es der Zustimmung des stellv. Vorsitzenden Finanzen. Ab einem Betrag von 5 000 € ist darüber hinaus die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
14. Vorstandssitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Es können aber auch Onlinesitzungen oder Telefonkonferenzen stattfinden oder es können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefällt, bei Umlaufbeschlüssen ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
15. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. Das bedeutet, dass der Verlauf der Diskussionen und evtl. Beschlüsse, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, auch nicht weitergegeben werden dürfen.
16. Der Vorsitzende kann Fachleute (Experten) zu entsprechenden Themen zu Vorstandssitzungen einladen. Falls ein anderes Vorstandsmitglied das wünscht, wird dem Folge geleistet.
17. Die Ladungsfrist für Präsenz- oder Onlinevorstandssitzungen beträgt 14 Tage vor Sitzungsbeginn, für Telefonkonferenzen 3 Tage und für zu fällende Beschlüsse im Umlaufverfahren (E-Mail-Verfahren) beträgt die Frist der Stellungnahmen ebenso 3 Tage.
Zu Vorstandssitzungen eingeladen wird mit Angabe der Tagesordnung, dem Ort der Versammlung und dem Beginn der Sitzung.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

18. Ein Vorstandsmitglied gilt bei Beratungspunkten, die seine persönlichen/privaten Interessen betreffen, als befangen und muss während der Behandlung des TOP den Raum verlassen.
19. Von allen Vorstandssitzungen, egal ob Präsenz- oder Onlinesitzung, Telefonkonferenzen oder Beschlüsse im Umlaufverfahren sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Diese Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 10 Tagen zuzustellen. Einsprüche gegen Festlegungen im Protokoll sind innerhalb weiterer 10 Tage beim Vorsitzenden, bzw. beim Versammlungsleiter einzureichen. Diese werden dann auf der nächsten Vorstandssitzung behandelt.
20. Gemäß § 12/6 der Satzung des LRVBW kann der Vorstand Fachausschüsse bilden. Den Vorsitz dieser Fachausschüsse führt das Mitglied des Vorstandes, in dessen Bereich die Bildung dieses Fachausschusses fällt. Er lädt auch zu entsprechenden Sitzungen des Ausschusses ein. Auch von diesen Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Fristen für Einladung und Erstellung des Protokolls siehe Vorstand.
21. Der Stellv. Vorsitzende Finanzen hat die Gesamtverantwortung über die Finanzgeschäfte. Die Finanzgeschäfte bewegen sich im Rahmen des beschlossenen aktuellen Haushaltsplans, ansonsten bedürfen sie eines Beschlusses des Vorstandes. Der Stellv. Vorsitzende Finanzen ist berechtigt, sich der entsprechenden erforderlichen Hilfskräfte oder Fachleute zu bedienen. Er erhält Bankvollmacht und er ist berechtigt, Bankgeschäfte im beschlossenen Rahmen zu tätigen. Damit der Verband finanziell auch im Fall der Verhinderung des stellv. Vorsitzenden Finanzen finanziell handlungsfähig bleibt, erhält der Vorsitzende Bankvollmacht
22. Der Vorstand hat sich diese Geschäftsordnung auf der Vorstandssitzung am 21.03.2021 gegeben. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.